**nicht-exklusive Vereinbarung**
**über die Gewährung von Rabatten**
**von pharmazeutischen Unternehmen**
**gemäß § 130a Abs. 8 SGB V**

zwischen dem

# Pharmazeutischen Unternehmen gemäß der Anlagen 1 oder 1a, 2 und 3

nachfolgend als
„pharmazeutischer Unternehmer“ bezeichnet und der

# IKK classic

nachfolgend als
„IKK classic“ bezeichnet

## § 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Vereinbarung

1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährung von Rabatten für alle in der Anlage aufgeführten Blutzuckerteststreifen (im folgenden „rabattierte Blutzuckerteststreifen“), die mittels zulässiger e-Verordnung und gültiger Muster-16-Verordnung zu Lasten der IKK classic verordnet und abgerechnet werden. Details zur Rabattberechnung sind in Anlage 1 oder 1a zur Rahmenvereinbarung geregelt. Das ausgefüllte und unterzeichnete Angebotsblatt (als Anlage 2) ist Bestandteil dieses Vertrages.

2) Mit Unterzeichnung der Anlage 1 oder 1a erkennen die Vertragsparteien die Regelungen des vorliegenden Vertrages inklusive sämtlicher zugehöriger Anlagen an. Die Anlagen sind untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

3) Nicht zu den rabattierten Blutzuckerteststreifen gehören Blutzuckerteststreifen, die im Rahmen des Sprechstundenbedarfs abgerechnet werden.

4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Blutzuckerteststreifens in den Vertrag ist dessen Wirtschaftlichkeit. Wirtschaftlich im Sinne dieses Vertrages sind Blutzuckerteststreifen, die gemäß des Arzneimittelliefervertrages nach § 129 SGB V der Apothekerverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe und der IKK classic in die „Preisgruppe B“ eingruppiert wurden.

5) Werden die gesetzlichen Abschläge bei der Rabattgewährung berücksichtigt, ist dies in der Anlage 1 oder 1a dieses Vertrages geregelt.

6) Dieser Vertrag gilt bundesweit für die Versorgung der Versicherten der IKK classic.

7) Bei Betriebsübernahme des pharmazeutischen Unternehmers durch ein anderes Unternehmen während der Vertragslaufzeit wird der Vertrag durch dessen Rechtsnachfolger weitergeführt.

8) Änderungen und Ergänzungen der Anlage durch Erweiterung des Produktportfolios des pharmazeutischen Unternehmens bedürfen einer schriftlichen Fixierung und werden ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

## § 2 Pflichten des Unternehmers

1) Der pharmazeutische Unternehmer gewährleistet für die Vertragslaufzeit seine Lieferfähigkeit bezüglich der rabattierten Blutzuckerteststreifen an den Großhandel bzw. die Apotheken. Er ist verpflichtet, die IKK classic unverzüglich nach Kenntniserlangung über Umstände zu unterrichten, die seine Lieferfähigkeit zu beeinträchtigen drohen oder beeinträchtigen. Der pharmazeutische Unternehmer verpflichtet sich, die betroffenen Vertrags-PZN, die Dauer der Lieferunfähigkeit sowie die wieder hergestellte Lieferfähigkeit unverzüglich an die IKK classic (per E-Mail an rabattvertraege@ikk-classic.de) zu melden.

2) Der pharmazeutische Unternehmer gewährleistet für die Vertragslaufzeit die nach deutschem und europäischem Arzneimittelrecht sowie sonstigen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften und DIN-Norm geforderte Qualität und Beschaffenheit der rabattierten Blutzuckerteststreifen.

3) Der pharmazeutische Unternehmer stellt seine qualifizierte Auskunftsfähigkeit gegenüber der IKK classic über den nach der Anlage 3 mit Kontaktdaten benannten Ansprechpartner oder einen qualifizierten Stellvertreter an den Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr sicher. Änderungen der Anlage 3 hinsichtlich des Ansprechpartners und seiner Kontaktdaten sind der IKK classic vorab mitzuteilen.

4) Der pharmazeutische Unternehmer stellt seine telefonische, qualifizierte Auskunftsfähigkeit gegenüber Fachkreisen (Ärzte, Apotheker) sicher.

5) Der pharmazeutische Unternehmer verpflichtet sich, dass die von diesem Vertrag erfassten Blutzuckerteststreifen für die Dauer der Vertragslaufzeit im Handel sind. Die in Satz 1 genannte Verpflichtung entfällt, wenn ein Blutzuckerteststreifen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie z. B. Rückruf, Widerruf oder Ruhen der Zulassung im Sinne von § 30 AMG vom Markt genommen werden muss (dies gilt auch für eine vorausgehende Empfehlung der zuständigen Behörde im Rahmen eines Stufenplanverfahrens) oder den pharmazeutischen Unternehmer aus sonstigen Gründen kein Verschulden trifft.

6) Der pharmazeutische Unternehmer stellt durch sein Handeln sicher, dass das Inverkehrbringen der Blutzuckerteststreifen, mit denen er ein Angebot abgegeben hat, keine Schutzrechte wie Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder Wettbewerbsrecht verletzt und auch zu keiner Schutzrechtsverletzung führt.

7) Es entspricht der derzeitigen Praxis, die Rabatte ohne Umsatzsteuer auf dem Abrechnungsbeleg auszuweisen. Sollte künftig (z. B. aufgrund einer geänderten Rechtslage oder Vorgabe der Finanzverwaltung) eine Umsatzsteuer ausgewiesen werden müssen, erfolgt dies entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf dem Rechnungsbeleg an den pharmazeutischen Unternehmer.

## § 3 Meldeverfahren

1) Für das Meldeverfahren für Rabattverträge gemäß § 129 Abs. 2 SGB V gegenüber dem deutschen Apothekerverband (DAV) oder der vom DAV benannten Stelle übermittelt die IKK classic die vertragsgegenständlichen PZN monatlich.

2) Nach Vertragsbeginn sind von Seiten der pharmazeutischen Unternehmen keine weiteren Meldungen nötig. Lediglich bei besonderen Ereignissen (z. B. Nichtlieferfähigkeit von PZN, Wiederherstellung der Lieferfähigkeit von PZN) und Änderungen von PZN oder von Kontaktdaten sind der IKK classic bis zum 1. des Kalendermonats für den Folgemonat die jeweiligen Änderungen separat anzuzeigen (per E-Mail an rabattvertraege@ikk-classic.de). Sofern vertragliche Vereinbarungen sowohl mit Kassenärztlichen Vereinigungen oder Ärzteverbänden bestehen, die eine Abbildung der Rabatte der IKK classic zur wirtschaftlichen Verordnungsweise in der Praxissoftware zum Inhalt haben, stellt die IKK classic die Datenübermittlung ebenfalls sicher.

3) Sollten PZN, die als rabattierte Blutzuckerteststreifen gemeldet werden, über einen Zeitraum von 3 Monaten in der Apothekensoftware als AV (außer Vertrieb) gekennzeichnet

sein, werden diese nach dieser Frist seitens der IKK classic aus der Rabattmeldung entfernt, ohne dass es einer schriftlichen Benachrichtigung oder (Teil)Kündigung über die betroffenen PZN bedarf.

## § 4 Abrechnung und Datenlieferung

1) Die Berechnung der Rabatte erfolgt durch die IKK classic anhand der ungeprüften Apothekenabrechnungsdaten nach § 300 SGB V. Die IKK classic übermittelt dem pharmazeutischen Unternehmer für jedes Abrechnungsquartal die Abrechnungsdaten der vertragsgegenständlichen Blutzuckerteststreifen und eine Rabattforderung. Ergeben sich bei einer nachträglichen Berechnung auf Grundlage der geprüften Apothekenabrechnungsdaten nach § 300 SGB V Differenzen zur Berechnung der ungeprüften Daten, behalten sich die Vertragspartner vor, diese nachträglich auszugleichen.

2) Die IKK classic übermittelt eine maschinenlesbare, nach PZN geordnete Abrechnung der zu Lasten der Versicherten der IKK classic im Abrechnungsquartal verabreichten und abgerechneten Packungen der in der Anlage 2 aufgeführten Blutzuckerteststreifen. Die Abrechnung enthält folgende Daten:

   - Angabe des Abrechnungszeitraumes,
   - Bezeichnung des Blutzuckerteststreifens,
   - Angabe der entsprechenden Pharmazentralnummern (PZN),
   - Anzahl der gemäß Anlage abgerechneten Packungen des Blutzuckerteststreifens im Abrechnungszeitraum,
   - Umsatz der Blutzuckerteststreifen auf Grundlage der tagesaktuellen Abgabepreise des pharmazeutischen Unternehmers,
   - die gemäß Anlage 1 oder 1a der Vereinbarung ermittelte Rabattsumme.

3) Die IKK classic liefert im Vorfeld zur Abstimmung die sich zu Gunsten der IKK classic ergebende Ausgleichssumme, welche der pharmazeutische Unternehmer innerhalb von 14 Kalendertagen prüft und freigibt. Auf Basis der Freigabe stellt die IKK classic dem pharmazeutischen Unternehmer im Anschluss eine Rechnung zur Verfügung.

4) Der Rabatt wird 14 Kalendertage nach Stellung einer Rechnung durch die IKK classic, in welcher der Leistungszeitraum ausgewiesen ist, fällig. Der Betrag wird von dem pharmazeutischen Unternehmen auf ein von der IKK classic zu benennendes Konto überwiesen. Die Rabattforderungen gelten mit der Gutschrift auf das Empfängerkonto als beglichen. Bei verspätetem Zahlungseingang gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 247 BGB und § 288 BGB.

5) Die IKK classic verpflichtet sich, die Abrechnungsdaten nach § 300 SGB V ordnungsgemäß zu erheben und die erforderlichen Angaben an den pharmazeutischen Unternehmer weiterzuleiten. Weichen die dem pharmazeutischen Unternehmer übermittelten Abrechnungsdaten erheblich (> 10 v. H. nach Abs.) von den Daten ab, die dem pharmazeutischen Unternehmer zur Verfügung stehen, verständigen sich die Vertragspartner über die Klärung der Differenzen.

## § 5 Öffentlichkeitsarbeit, Verschwiegenheit

1) Die Verwendung der Marken der IKK classic im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie auch das Zitieren von Mitarbeitern der IKK classic durch den pharmazeutischen Unternehmer, bedarf einer schriftlichen Genehmigung der IKK classic.

2) Pressemitteilungen, die Inhalte des Vertrages zum Gegenstand haben, werden zwischen den Vertragspartnern vorher abgestimmt.

3) Im Falle eines werblichen Auftritts, wozu auch jede Form der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der IKK classic zählt, verpflichtet sich der pharmazeutische Unternehmer zur Einhaltung der „Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. März 1998 – geändert am 9. November 2006 – in der jeweils aktuellsten Fassung[1]“. Für den Fall des Verstoßes gegen die Wettbewerbsgrundsätze 2016 steht der IKK classic das Recht der außerordentlichen Kündigung i.S.v. § 8 Abs. 4 dieses Vertrages zu.

4) Im Übrigen verpflichten sich die Vertragsparteien über die Inhalte dieses Vertrages, inklusive Rabatthöhe und Rabattberechnung, absolutes Stillschweigen zu bewahren und die im Rahmen dieses Vertrages von der IKK classic und/oder dem pharmazeutischen Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, insbesondere vertrauliche Interna, ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden, vertraulich zu behandeln sowie Dritten nicht zugänglich oder bekannt zu machen. Eine Weitergabe von Vertragsinhalten an externe Dienstleistungsunternehmen, z.B. im Rahmen der Abrechnung, ist unter Wahrung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung zulässig. Die jeweilige Vertragspartei ist für die Einhaltung aller notwendigen Geheimhaltungsverpflichtungen verantwortlich, insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung mit dem externen Dienstleistungsunternehmen. Die Verpflichtung beider Parteien zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Gesetzliche Auskunfts- oder Informationspflichten (z. B. im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 SGB V) bleiben unberührt. Allgemeine Informationen über das (bloße) Bestehen dieser Vereinbarung unterliegen nicht der Geheimhaltung. Die IKK classic ist berechtigt, die Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. Ärzteverbände oder einzelne Vertragsärzte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 106 SGB V detaillierter zu informieren.

## § 6 Datenschutz

1) Die Vertragsparteien haben alle im Rahmen ihrer Tätigkeit ihnen bekanntwerdende Daten und Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des Sozialdatenschutzes im Sinne des SGB V und SGB X werden beachtet. Hierauf verpflichten die Parteien auch ihre Mitarbeiter. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages weiter. Sie stellen sicher, dass die Informationen, die die Parteien zur Verfügung stellen, nur für den in der Vereinbarung vorgesehenen Zweck genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Verpflichtungen sind

[1] https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Krankenversicherung/20190617_Gemeinsame_Wettbewerbsgrundsaetze_GKV_inkl._Ergaenzungsbeschluesse_01.pdf; Stand 26.03.2020

an eventuelle eventuelle Auftragnehmer (der Vertragsparteien) uneingeschränkt weiterzugeben. Die Parteien verpflichten sich, entsprechend den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes Vertraulichkeit zu wahren und personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag er-gebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte ist zulässig, soweit ein Vertragspartner aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, einer rechtskräftigen oder sofort vollziehbaren Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts zur Offenlegung verpflichtet ist. Der betroffene Vertragspartner wird jedoch auch in einem solchen Fall - im Rahmen des gesetzlich zulässigen und soweit den Umständen nach möglich - den anderen Vertragspartner im Voraus informieren und den Inhalt dieser Erklärung mit ihm abstimmen.

## § 7 Exklusivität

**1)** Die vorliegende Vereinbarung ist nicht exklusiv. Beide Vertragspartner sind frei, während der Vertragslaufzeit weitere Vereinbarungen gemäß § 130a Abs. 8 SGB V zu Blutzuckerteststreifen zu schließen.

## § 8 Laufzeit, Verlängerungsoption und Kündigung

1) Die Vertragslaufzeit beträgt maximal 24 Monate. Das Datum des Inkrafttretens des Vertrages sowie das Laufzeitende werden in Anlage 1 oder 1a geregelt.

2) Die IKK classic behält sich das Recht vor, das Open-House-Verfahren zum vertragsgegenständlichen Los (Anlage 1 oder 1a) für 1 Monat bis zu 12 Monate zu verlängern. Die IKK classic wird in diesem Fall dem pharmazeutischen Unternehmen eine entsprechende Verlängerungsvereinbarung zukommen lassen. Die Zustimmung obliegt dem pharmazeutischen Unternehmen.

3) Diese Vereinbarung ist jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.

4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage ganz oder teilweise entziehen. Gleiches gilt insbesondere auch, wenn vor Vertragsschluss gemachte Angaben des pharmazeutischen Unternehmers von den dafür in seinem Betrieb zuständigen Mitarbeitern wissentlich unterbleiben oder von diesen vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäß erteilt werden. Darüber hinaus gilt eine Veränderung der Voraussetzung gemäß §1 Absatz 4 dieses Vertrages als ein wichtiger Grund. Die Kündigung bzw. Teilkündigung aus wichtigem Grund muss spätestens einen Monat nach Kenntnis vom Kündigungsgrund erklärt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der jeweils anderen Partei.

5) Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung beim Vertragspartner entscheidend.

## § 9 Fusion

1) Im Falle einer Fusion der IKK classic mit einer anderen Krankenkasse geht der bestehende Vertrag auf die neue Krankenkasse gemäß § 155 Abs. 6 SGB V über.

2) Die IKK classic informiert den Vertragspartner umgehend nach dem Bekanntwerden der Fusion.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt bei Auftreten eventueller ausfüllungsbedingter Lücken.

## § 11 Schlussbestimmungen

1) Es gilt deutsches Recht.

2) Als Gerichtsstand wird der Sitz der IKK classic, Dresden, vereinbart.